

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder -Stellplatzsatzung- vom 22.07.2022

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in der Sitzung am 14.03.2024 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 21 und 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421/ GV NRW S. 1172) und der §§ 7 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung -, folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder – Stellplatzsatzung- vom 22.07.2022 in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(3) Beträgt der Mehrbedarf bei Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Anlagen weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Absatz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder – Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 28.03.2024

Der Bürgermeister
Gez. Ralf Paul Bittner